

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung*) Nr.

des Gemeinde- Rates am 8.4.65 196
im Sitzungszimmer in Grabenstätt
(Angabe des der Allgemeinheit zugänglichen Raumes) (Ort der Sitzung)

Die 11 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Huber, 2. Bürgern. Seidel
Gemeinderäte: Pehl, Lang, Wimmer Grabenstätt, Fehlner, Wimmer
Oberaschau, Ranner, Mack, Brandt, Speckbacher

(Name)	(Grund der Abwesenheit)

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Huber Schriftführer: Krutzenbichler

Die Sitzung war öffentlich. (Punkt der Tagesordnung würden auf Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.)

Sitzungsgegenstände:

Lfd. Nr., Vortrag, Beratung, Beschluß, Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mit gegen Stimmen)

Satzung für den Bebauungsplan Grabenstätt-Nord

1012
11:0

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstätt folgende, mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom Nr. genehmigte

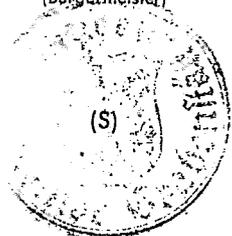
gebühr DM

ab. Verz. Nr.

Pflichtigkeit
Auszuges bestätigt:
28.4.65

Idt-Markt-Gemeinde


(Bürgermeister)



lediglich die Abschrift des Beschlusses benötigt, so muß außer der Angabe von Ort und Ort der Sitzung im Besonderen die Wiedergabe gefassten Beschlusses.

Satzung über den Bebauungsplan Grabenstätt-Nord.

§ 1

Für das Gebiet Grabenstätt-Nord gilt der von Ingenieur Birner ausgearbeitete Plan vom 6.3.64 mit Änderung vom 5.2.65, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan "Grabenstätt-Nord" bildet.

§ 2

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Bauland ist, soweit es nicht als Dorfgebiet oder Industriegebiet gekennzeichnet ist, als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.

§ 3

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Soweit sich bei Ausnutzung der für Garagen vorgesehenen Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich

für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der Flächen für Garagen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite an der Grundstücksgrenze zusammenzubauen.

§ 4

Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 700 qm zu betragen.

§ 5

Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht höher als 1,10 m ab OK. Gehweg oder OK. Straße sein.

§ 6

Alle Gebäude müssen ein Satteldach erhalten. Die Dachneigung muß zwischen 10 und 26 Grad liegen.

§ 7

Für das allgemeine Wohngebiet ist die Geschößflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.

§ 8

Für das Dorfgebiet ist die ~~Baumassenzahl mit 0,6~~ Geschößflächenzahl mit 0,6 festgesetzt.

§ 9

Für das Industriegebiet ist die Baumassenzahl mit 3,0 festgesetzt.

§ 10

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.